

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT VD.2018.219 vom 14. November 2016**

BS Appellationsgericht, 2016-11-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_VD.2018.219](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2018.219)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT VD.2018.219 du 14 novembre 2016

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT VD.2018.219 del 14 novembre 2016

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Gegen Entscheide der KESB kann Beschwerde an das Verwaltungsgericht geführt werden (Art. 450 Abs. 1 i.V.m. Art. 440 Abs. 3 und 314 Abs. 1 ZGB sowie § 17 Abs. 1 kantonales Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz [KESG, SG 212.400]). Zuständig ist das Dreiergericht (§ 92 Abs. 1 Ziff. 10 Gerichtsorganisationsgesetz [GOG, SG 154.100]). Die Beschwerdeführerin ist als Mutter von C\_\_\_\_\_ und als Verfahrensbeteiligte zweifellos zur Erhebung der Beschwerde legitimiert (vgl. Art. 450 Abs. 2 Ziff. 1 i.V.m. 314 Abs. 1 ZGB).

1.2 Das Verfahren richtet sich gemäss § 19 KESG nach dem Verfassungs- und Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG, SG 270.100); zudem enthält auch das Bundesrecht Bestimmungen zum Verfahren (vgl. Art. 314 Abs. 1 i.V.m. Art. 450 ff. ZGB). Subsidiär gilt nach Art. 450f ZGB die Zivilprozessordnung (ZPO, SR 272). Es gelten dabei mit Bezug auf die Regelung von Kinderbelangen auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren die Offizialmaxime und der Untersuchungsgrundsatz (Art. 296 ZPO).

1.3 Die Kognition des Verwaltungsgerichts richtet sich nach Art. 450a Abs. 1 ZGB. Demnach kann eine Rechtsverletzung, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit des Entscheids gerügt werden. Da in Angelegenheiten des Kindesschutzes im Interesse des Kindeswohls neue Entwicklungen zu berücksichtigen sind, ist im Sinne von Art. 110 Bundesgerichtsgesetz (BGG; SR 173.110) auf die Verhältnisse im Zeitpunkt des Entscheids des Verwaltungsgerichts abzustellen.

### **E. 1.4**

1.4.1 Mit Entscheid vom 26. September 2018 hat die KESB über die mit Entscheid vom 28. März und 23. April 2018 geregelten Inhalte, gegen welche die Beschwerdeführerin bereits Beschwerde eingereicht hatte, neu entschieden. Diese Neuregelungen hat die KESB mit Entscheid vom 20. Februar 2019 wiederum teilweise abgeändert. Alle Entscheide haben trotz eingereichter Beschwerde Wirkung entfaltet, da die KESB der Beschwerde jeweils die aufschiebende Wirkung entzogen hat. Mit den beiden aktuellen Entscheiden ist den Anträgen der Beschwerdeführerin in den Verfahren VD.2018.95 und VD.2018.219 nur insoweit entsprochen worden, als die schrittweise Rückplatzierung von C\_\_\_\_\_ nach Hause geplant bzw. die zukünftige Aufhebung des Entzugs des Aufenthaltsbestimmungsrecht in Aussicht gestellt wird. Damit hat die Beschwerdeführerin, soweit ihre Anträge darüber hinausgehen (s. unten E. 1.4.2 f.), nach wie vor ein aktuelles Rechtsschutzinteresse an der Behandlung ihrer Beschwerden. Die beiden Beschwerdeverfahren können dabei zusammengelegt und gemeinsam beurteilt werden. In diesem Umfang ist auf die fristgerecht eingereichten Beschwerden einzutreten.

1.4.2 Streitgegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens war bis zum Entscheid der KESB vom 20. Februar 2019 die mit dem Entscheid der KESB vom 26. September 2018 erfolgte Bestätigung des bestehenden Entzugs des elterlichen Aufenthaltsrechts und der Platzierung von C\_\_\_\_\_ im Kinderheim, welche so lange fort dauern sollte, bis die Rückplatzierung durch die MST-CAN aufgegleist ist sowie das Bestehen einer Erziehungsbeistandschaft und ihrer konkreten Aufgaben. Mit Entscheid der KESB vom 26. September 2018 hatte sich der Streitgegenstand gegenüber der Beschwerde gegen die Entscheide vom 28. März und 23. April 2018 (AUS VD.2018.95) bereits insofern verändert, als die schrittweise Rückplatzierung von C\_\_\_\_\_ zu ihren Eltern vorgehend noch nicht verfügt worden war. Mit anderen Worten wurde dem Anliegen der Beschwerdeführerin soweit es die Rückplatzierung der Tochter betrifft mit Entscheid vom 26. September 2018 bereits insoweit entsprochen, als im Grundsatz entschieden worden ist, dass die Rückplatzierung ins Elternhaus mit konkret definierten Massnahmen anzustreben ist. Mit Entscheid vom 20. Februar 2019 ist dieser Grundsatz nicht abgeändert worden. Der neuste Entscheid der KESB bezieht sich in seinem Dispositiv allein auf die in Ziff. 6 des Entscheids vom 26. September 2018 geregelten Aufgaben des eingesetzten Beistands. Aus den Erwägungen des Entscheides geht hervor, dass die KESB zum Schluss gekommen ist, dass die Umsetzung von MST-CAN nicht möglich sei, da die entsprechenden Rahmenbedingungen infolge gescheiterter Terminfindung und Widerstands der Beschwerdeführerin nicht gegeben seien, weshalb eine andere aufsuchende, auf die Mutter und das Kind gerichtete engmaschige Begleitung aufzugleisen sei. Eine solche, einer Begleitung durch MST-CAN ebenbürtige Therapieform erkannte die KESB in einer SPF durchgeführt von [...], [...] GmbH Eltern- und Familienbegleitung. Weiter soll C\_\_\_\_\_ neu mindestens 4 Tage pro Woche in einer Kindertagesstätte und damit in dieser Zeit nicht mehr im Kinderheim betreut werden. Angestrebt wird ein schrittweiser Übergang vom Kinderheim zurück zur Beschwerdeführerin. Verhindert werden soll mit diesem Prozess eine (erneute) Überforderung der Beschwerdeführerin sowie die damit einhergehende Kindeswohlgefährdung.

1.4.3 Dementsprechend hat das Gericht die Rechtmässigkeit, Verhältnismässigkeit und Angemessenheit der Belassung des Aufenthaltsbestimmungsrecht bei KESB in Anwendung von Art. 310 Abs. 1 ZGB und des vorläufigen Verbleibs von C\_\_\_\_\_ im Kinderheim, bis die Rückplatzierung nach Hause erfolgreich aufgegleist und vorbereitet ist, zu beurteilen.

Weiterhin strittig ist zudem die Fortsetzung der bestehenden Erziehungsbeistandschaft und die Einsetzung von [...] als Beistand gemäss Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB mit den Aufgaben gemäss dem Entscheid vom 20. Februar 2019.

## **E. 2**

2.1 Die KESB trifft die geeigneten Massnahmen zum Schutz eines Kindes, wenn dessen Wohl gefährdet ist und die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe sorgen oder dazu ausserstande sind (Art. 307 Abs. 1 ZGB). Kann dabei einer Gefährdung des Kindes nicht anders begegnet werden, so hat die Kindesschutzbehörde es den Eltern wegzunehmen und in angemessener Weise unterzubringen (Art. 310 Abs. 1 ZGB). Die Fremdplatzierung erweist sich damit als die einschneidendste Massnahme, um einer Gefährdung des Kindeswohls zu begegnen. Deren Anordnung kommt nur als ultima ratio in Frage, muss als solche beim Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen aber auch gegen den Willen der Eltern angeordnet werden. Der Obhutsentzug hat zukunftsgerichtet und ausschliesslich zum Wohl des Kindes mithin im objektiven Kindesinteresse zu erfolgen. Ohne Belang ist

daher, wer für die Gefährdung des Kindeswohls verantwortlich ist. Entsprechend interessiert auch nicht, ob und welche Fehler die Eltern, die Schule oder die Behörden in der Vergangenheit gemacht haben (BGer 5A\_300/2018 vom 28. Mai 2018 E. 7.1, 5A\_707/2017 vom 22. Februar 2018 E. 5.1, VGE VD.2016.173 vom 21. November 2017 E. 3.2.1). Das Kindeswohl ist die oberste Maxime des gesamten Kindesrechts und auch die Leitlinie für die Ausübung der elterlichen Sorge. Gemäss Art. 11 Bundesverfassung (BV, SR 101) haben Kinder einen besonderen Anspruch auf Integritätsschutz und auf Förderung ihrer Entwicklung (vgl. auch Art. 3 Übereinkommen über die Rechte des Kindes [KRK, SR 0.107]). Als unbestimmter Rechtsbegriff entzieht sich das Kindeswohl allerdings einer abschliessenden Definition. Immerhin wird in Art. 302 Abs. 1 ZGB der Kernbereich des Kindeswohls mit der körperlichen, geistigen und sittlichen Entfaltung umschrieben. Ziel des zivilrechtlichen Kinderschutzes ist es, dass sich ein Kind in körperlicher, geistiger, psychischer und sozialer Hinsicht optimal entwickeln kann (VGE VD.2015.255 vom 22. Juni 2016 E. 4.1; Schwenzer/Cottier, in: Geiser/Fountoulakis, Basler Kommentar Zivilgesetzbuch I, 6. Auflage 2018, Art. 301 N 4 f.; vgl. auch Häfeli, Grundriss zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, 2. Auflage 2016, § 40.01).

Bei der Anordnung von behördlichen Massnahmen zum Schutz des Kindeswohls ist dem Gebot der Verhältnismässigkeit Rechnung zu tragen. Im Einzelnen müssen Kindesschutzmassnahmen zur Erreichung des Ziels der Abwendung einer Gefährdung des Kindeswohls erforderlich sein (Subsidiarität), es muss immer die mildeste Erfolg versprechende Massnahme angeordnet werden (Proportionalität) und diese soll die elterlichen Bemühungen nicht ersetzen, sondern ergänzen (Komplementarität; BGer 5A\_242/2007 vom 16. Oktober 2007 E. 5.1; VGE VD.2013.8 vom 15. Mai 2013 E. 2.1). Schliesslich ist die Angemessenheit der Massnahme zu prüfen. Der Entzug der Obhut darf im Interesse des Kindes nur als ultima ratio angeordnet werden. Verändern sich die Verhältnisse, so ist eine angeordnete Massnahme anzupassen (Art. 313 ZGB). Erweist sich eine angeordnete Massnahme zum Schutz des Kindeswohl daher nicht mehr als erforderlich oder angemessen, so ist sie in Anwendung des Verhältnismässigkeitsprinzips aufzuheben (KGer BL 810 17 236 vom 29. November 2017 E. 4.2; Häfeli, in: Kren Kostkiewitz/Wolf/Amstutz/Fankhauser, Kommentar ZGB, 3. Auflage 2016, Art. 313 N 1).

2.2 Die Beurteilung der Richtigkeit des aktuellsten Entscheids der KESB bedarf einer eingehenden Betrachtung der bisherigen Entwicklung der Familiensituation. Die nachfolgenden Erwägungen beanspruchen keine Vollständigkeit sondern stellen Auszüge aus den umfangreichen Verfahrensakten der KESB dar, wobei insbesondere die diversen Rückmeldungen der in den Fall involvierten Fachpersonen einfließen. Soweit die Inhalte von Berichten wiedergegeben werden, handelt es sich immer um (teils sinngemässe) Zusammenfassungen, welche ebenfalls nicht den Anspruch auf Vollständigkeit erheben.

2.3 Der Entzug des elterlichen Aufenthaltsbestimmungsrechts geht auf den Sommer 2016 zurück. Damals gingen Gefährdungsmeldungen einer Nachbarin sowie der Grossmutter mütterlicherseits beim KJD ein. Die Nachbarin berichtete, dass C\_\_\_\_\_ während eines heftigen Streits zwischen den Eltern ■wie am Spiess■ geschrien habe. Schon früher habe das Kind so geschrien, als es von der Mutter übers Knie gelegt und geschlagen worden sei. Sie habe den Eindruck, dass die Beschwerdeführerin sehr häufig Alkohol trinke und kiffe. Auch die Grossmutter mütterlicherseits berichtete über blaue Flecken als Folge von Schlägen. Die Beschwerdeführerin übe auch Gewalt gegen Sachen und ihren Hund aus. Die

KESB veranlasste daraufhin eine Wohnungskontrolle durch die Kantonspolizei, bei welcher am 18. Juli 2016 ■keine Unregelmässigkeiten oder misslichen Verhältnisse haben festgestellt werden■ können. Am 29. Juli 2016 (Meldeeingang bei der Polizei um 21:48 Uhr) kam es in der Dreirosenanlage zu einem handgreiflichen Streit zwischen der Beschwerdeführerin und dem Beigeladenen, in dessen Verlauf die Beschwerdeführerin den Kinderwagen mit C\_\_\_\_\_ so touchierte, dass dieser über mehrere Treppenstufen zum Rheinweg rollte. Die damals rund 1,5 Jahre alte Tochter fiel dabei aus dem Kinderwagen und schlug mit dem Kopf auf dem Boden auf. Die Beschwerdeführerin verliess daraufhin die Anlage ohne ihr Kind. C\_\_\_\_\_ musste durch den Notarzt ins Universitätskinderspital (UKBB) verbracht werden. Atemalkoholkontrollen ergaben rund eine Stunde nach dem Vorfall einen Wert von 2,00 Promille bei der Beschwerdeführerin und von 1,72 Promille beim Beigeladenen. Im Rahmen der polizeilichen Requisition gab der Beigeladene an, dass es regelmässig zum Streit zwischen ihm und der Beschwerdeführerin komme. Gemäss Aussagen der Eltern sowie von Auskunftspersonen soll es beim Streit darum gegangen sein, dass die Beschwerdeführerin dem Beigeladenen die Tochter habe übergeben wollen, was dieser aber abgelehnt habe (Bericht Requisition Kantonspolizei vom 29. Juli 2016). In der Folge wurde C\_\_\_\_\_ von den Behörden ins Kinderheim verbracht, wo die Eltern sie am 2. August 2016 besuchten. Auch bei dieser Gelegenheit wurde festgestellt, dass die Beschwerdeführerin stark nach Alkohol roch und der Beigeladene nicht nüchtern wirkte (E-Mail [...] vom 2. August 2016).

2.4 Mit Entscheid vom 3. August 2016 stellte die KESB unter Bezugnahme auf diesen Sachverhalt fest, es sei unklar, ob die Eltern adäquat mit C\_\_\_\_\_ umgehen könnten. Die Beschwerdeführerin sei nicht absprachefähig. Den Eltern wurde daher als superprovisorische Massnahme das Aufenthaltsbestimmungsrecht entzogen, C\_\_\_\_\_ wurde im Kinderheim platziert und es wurde eine Erziehungsbeistandschaft gemäss Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB für C\_\_\_\_\_ errichtet.

Bei einem Gespräch mit Vertretern der KESB am 5. August 2016 wandten sich die Eltern zwar gegen eine fortgesetzte Heimplatzierung, äusserten aber Verständnis für die Intervention (Akteneintrag KESB vom 5. August 2016) und erklärten ihre Bereitschaft zu einer Paartherapie. Die Beschwerdeführerin äusserte zudem ihre Bereitschaft, regelmässig Alkoholtest durchzuführen. Mit Entscheid der KESB vom

## **E. 5**

August 2016 wurden die mit Entscheid vom 3. August 2016 superprovisorisch getroffenen Massnahmen in vorsorgliche Massnahmen umgewandelt. Die KESB stellte zusammengefasst dazu fest, dass die Gründe, welche zum superprovisorischen Entscheid vom 3. August 2016 geführt hätten, nach wie vor vorhanden seien. Eine Gefährdung von C\_\_\_\_\_ im Falle ihrer Unterbringung bei den Eltern könne nicht ausgeschlossen werden. Es bedürfe deshalb sorgfältiger Abklärungen, wobei C\_\_\_\_\_ für die Dauer der Abklärungen im Kinderheim platziert bleibe.

## 2.5 Am

## **E. 9**

August 2016 kam es in der Dreirosenanlage erneut zu einer tätlichen Auseinandersetzung zwischen den Eltern, in deren Verlauf die Polizei eingreifen musste. Im Rahmen der Requisition berichtete die Beschwerdeführerin über zwei weitere Vorfälle virulenter häuslicher Gewalt. Die Tochter sei ■während der meisten Streitigkeiten■ aber nicht zu

Hause gewesen, sondern von ihrer Gotte oder bei Kolleginnen betreut worden. Am 10. August 2016 reichte die Beschwerdeführerin eine Strafanzeige gegen den Beigeladenen ein (Rapport Kantonspolizei vom 10. August 2016).

2.6 Mit Entscheid der KESB vom 5. September 2016 wurden die angeordneten vorsorglichen Massnahmen verlängert. Die KESB hielt in der Begründung zwar die offensichtlichen Bemühungen der Eltern fest, die Gründe für die Gefährdung von C\_\_\_\_, namentlich die gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen ihnen sowie die vorhandene Suchtproblematik, zu bearbeiten (vgl. auch Akteneinträge KESB vom 29. und 30. August 2016). Es könne aber noch nicht von einer genügenden Stabilisierung des elterlichen Umfelds gesprochen werden, welche eine Rückplatzierung von C\_\_\_\_ im aktuellen Zeitpunkt erlauben würde. Es gelte vielmehr unter Einbezug aller involvierten Fachpersonen sorgfältig abzuklären, ob die von der Beiständin sowie von den Eltern selbst eingeleiteten Massnahmen auch längerfristig umgesetzt werden können und die bisher gute Kooperation der Eltern konstant bleibe.

4.2 An der Gerichtsverhandlung berichtet die Beschwerdeführerin einerseits zwar, dass ein erstes Gespräch mit dem die nun erneut angeordnete SPF durchführenden [...] und dem Kindsbeistand positiv verlaufen sei und sie sich eine Zusammenarbeit mit [...] vorstellen könne (Prot. HV S. 4). Andererseits macht sie mehrmals sinngemäss klar, kein Verständnis für die aktuelle Fremdplatzierung von C\_\_\_\_ aufbringen zu können und den Sinn einer Begleitung der Rückplatzierung nicht wirklich zu verstehen. (vgl. Prot. HV S. 7: ■ Ja, ich glaube auch, es wird nichts mehr besser an der ganzen Geschichte ■, S. 8: ■ Es ist vergeudete Zeit ■, ■ Ich will einfach meine Rechte wieder ■). Auch bringt sie ihre Einstellung zum Ausdruck, wonach der Aufenthalt im Kinderheim auch für C\_\_\_\_ vergeudete Zeit sei. Man habe dem Kind das Recht genommen, bei seiner Familie zu sein. Das Kind meine, es habe etwas falsch gemacht und müsse deshalb im Kinderheim sein (Prot. HV S. 8).

7.

Damit unterliegt die Beschwerdeführerin im Beschwerdeverfahren und hat dessen Kosten zu tragen. Aufgrund der gewährten unentgeltlichen Prozessführung gehen diese aber zu Lasten der Staatskasse. Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin ist gemäss der eingereichten Honorarnote zuzüglich 4 Stunden Aufwand für die Teilnahme an der Gerichtsverhandlung aus der Staatskasse zu entschädigen. Aus der Staatskasse zu entschädigen ist auch die Kindsvertreterin entsprechend der dazu eingereichten Honorarnote und zuzüglich 4 Stunden Aufwand für die Gerichtsverhandlung.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.